

Allgemeine Geschäftsbedingungen Spindler IBS

1. Geltung

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Spindler Rudolf Inhaber Spindler IBS) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2 Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** (www.spindler-ibs.at) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.

1.3 Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4 **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.

1.5 Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1 Mündliche oder telefonische Anfragen wie auch unsere Angebote/Kostenvorschläge sind **unverbindlich**.

2.2 Diese werden erst dann wirksam, wenn eine Besichtigung vor Ort stattgefunden hat, es uns möglich war allfällige **Erschwernisse** abzuschätzen und eine schriftliche Bestätigung unsererseits vorliegt.

2.3 **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.4 In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeausendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.5 **Kostenvorschläge** sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvorschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvorschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvorschlag gutgeschrieben.

3. Preise

3.1 Preisangaben sind grundsätzlich **nicht** als **Pauschalpreis** zu verstehen.

3.2 Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

3.4 Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 15 % hinsichtlich

a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder

b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern, gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.5 Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem VPI 2020 vereinbart und es erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.6 Konsumenten als Kunden gegenüber, erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgeltes gemäß Punkt 3.4 sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 3.5 nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung **innerhalb von zwei Monaten** nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

3.7 Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

3.8 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager.

4. Beigestellte Ware

4.1 Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen **Zuschlag** von 20 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.

4.2 Solche vom Kunden beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind **nicht** Gegenstand von **Gewährleistung**.

4.3 Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

5. Zahlung

5.1 Ein **Drittel des Entgeltes** wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigung fällig.

5.2 Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen – gegenüber

unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.

5.3 Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, **9,2 %** Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv **4 %**.

5.4 Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugschadens** bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

5.5 Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.

5.6 Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gilt gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

5.7 Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

5.8 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.9 Für zur Einbringlichmachung notwendige **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 5,00 bis € 50,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Bonitätsprüfung

6.1 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.2 Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung, die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, **Grenzverläufe** sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu

den notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

7.3 Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.

7.4 Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen müsste.

7.5 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche **Energie** und **Wassermengen** sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.6 Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos **versperrbare Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.7 Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

8. Leistungsausführung

8.1 Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte **Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wurde.

8.2 Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

8.3 Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.4 Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt zum Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

9. Leistungsfristen und Termine

9.1 Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerungen unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

9.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.3 Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

9.4 Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur **verbindlich**, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

10. Hinweis auf Beschränkungen des Leistungsumfanges

10.1 Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler (b) bei Stemmarbeiten in bindingslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

11. Behelfsmäßige Instandsetzung

11.1 Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

11.2 Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

12. Gefahrtragung

12.1 Die Gefahr, für von uns angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte, an welchen vereinbarungsgemäß Eigentum übertragen werden soll, trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen an unseren Geräten und sonstigen Gegenständen (z. B. unser Montagewerkzeug), an welchen vereinbarungsgemäß kein Eigentum übertragen werden soll, gehen zu seinen Lasten.

13. Annahmeverzug

13.1 Gerät der Kunde länger als zwei Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfrist nicht für die Beseitigung, der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über, die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nach beschaffen.

13.2 Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns **einzulagern**, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von € 100,00 pro Tag zusteht.

13.3 Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.

13.4 Im Falle des berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 10 % des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.

13.5 Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

14.2 Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns **abgetreten**.

14.3 Gerät der Kunde in **Zahlungsverzug**, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

14.4 Der Kunde hat uns von der Eröffnung des **Konkurses** über sein Vermögen oder der **Pfändung** unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

14.5 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.

14.7 Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

14.8 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

14.9 Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber **unternehmerischen** Kunden freihändig bestmöglich **verwerten**.

15. Schutzrechte Dritter

15.1 Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz, der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.

15.2 Der Kunde hält uns diesbezüglich **schad- und klaglos**.

15.3 Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

16. Unser geistiges Eigentum

16.1 **Pläne**, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

16.2 Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

16.3 Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung**, des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

17. Gewährleistung

17.1 Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt

gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.

17.2 Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahmen) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens, wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

17.3 Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

17.4 **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

17.5 Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

17.6 Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

17.7 Der unternehmerische Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

17.8 Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab entdecken angezeigt werden.

17.9 Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzug uns **zugänglich** zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

17.10 Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

17.11 Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von **Angaben**, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des **Kunden** hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungs-gemäße Ausführung Gewähr.

17.9 Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

17.10 Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu **retournieren**.

17.11 Die Kosten für den **Rücktransport** der mangelhaften Sache an uns, trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.

17.12 Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch uns zu ermöglichen.

17.13 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht **kompatibel** sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

18. Haftung

18.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei

Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

18.2 Gegenüber unternehmerischen Kunden haften wir abgesehen von Personenschäden nur, wenn uns grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Unternehmerischen Kunden gegenüber ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

18.3 Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

18.4 Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis vom Schaden gerichtlich geltend zu machen.

18.5 Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

18.6 Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlender Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

18.7 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung u.a.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

18.8 Unvermeidbare, systembedingte Folgen der ausgeschriebenen Technik werden vom Kunden in Kauf genommen und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.

19. Salvatorische Klausel

19.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

19.2 Wir, wie ebenso der unternehmerische Kunde verpflichten uns jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

20. Allgemeines

20.1 Es gilt **österreichisches Recht**.

20.2 Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

20.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (4925 Pramet)

20.4 Gerichtsstand für alle, sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist unbeschadet der Höhe des Streitwertes, sofern nicht eine inprorogable Zuständigkeit vorliegt, ausschließlich, das für unseren Sitz örtlich zuständige Bezirksgericht Ried im Innkreis.

21. Datenschutz

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die in den mit uns geschlossenen Verträgen enthaltenen personenbezogenen Daten für die Vertragserfüllung von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Eine Datenschutzerklärung, in welcher alle erforderlichen Informationen zu den Rechten des Auftraggebers angeführt sind, ist unter www.spindler-ibs.at jederzeit für den Auftraggeber einsehbar.

22. Haftung

Wir haften für von unseren Organen oder Beauftragten verursachten Schäden- soweit diese nicht Schaden an der Person betreffen – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzes ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter- soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht- ausgeschlossen und ist unsere Ersatzpflicht- soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht- bis zu der Summe die in der Betriebshaftpflichtversicherung für Personen und Sach-Vermögensschäden festgelegt beschränkt, darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen

ANGEBOTSGRUNDLAGEN

für Spezialtiefbauarbeiten

1.0 Allgemeine Angebotsgrundlagen

Die AGB's werden in schriftlicher Form **beigelegt** oder sind auf der **Homepage** des Auftragnehmers unter www.spindler-ibs.at einzusehen.

Unser Angebot für die Spezialtiefbauarbeiten basiert auf nachstehend angeführten Voraussetzungen, die neben unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf Vertragsänderungen anzuwenden sind:

1.1 Grundlagen

1.1.1 Die Projektbeschreibung samt dem zugehörigen Bodengutachten, bzw. Bodenaufschlüsse, unter besonderer Berücksichtigung der Lagerungsdichte und hydrologischer Verhältnisse einschließlich chemischer Untersuchung des Grundwassers und des Bodens, welche repräsentativ für das gesamte Bauvorhaben auch außerhalb des Baugrundstückes sind. Das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers, sofern es übergeben und angeboten wurde. Die dokumentiert übermittelten Pläne und Auskünfte. Normen und Richtlinien in ihrer letztgültigen Fassung.

1.1.2 Im Auftragsfalle gelten die **Bedingungen** der Werkvertragsnormen ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ und ÖNORM B 2279 „Spezialtiefbauarbeiten“. Bei Widersprüchen mit dem Ausschreibungstext gelten vorrangig, die vorliegenden Bedingungen, Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

1.1.3 Für Bauwerke im Einflussbereich der Baustelle werden verbindliche Angaben von Abmessungen der Fundamente sowie der darauf wirkenden Kräfte vorausgesetzt. Die Standsicherheit wird bei Erfordernis vom Auftraggeber nachgewiesen.

1.1.4 Wir setzen das Vorhandensein sämtlicher **Genehmigungen** für die Durchführung unserer Arbeiten vor Ausführungsbeginn sowie einen konsensgemäßen Zustand des Nachbarbestands

voraus. Siehe Punkt 4.3 und 5.3.2.1 der ÖNORM B 2279.

1.1.5 Unvermeidbare, systembedingte **Folgen** der ausgeschriebenen Technik werden vom Auftraggeber in Kauf genommen und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.

1.1.6 Der bauseitige, für uns kostenlose Abschluss einer Bauherrn-Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt. Der **Versicherungsschutz** umfasst auch, die auf dem Baustellenareal eingesetzten Geräte und Materialien.

1.1.7 Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt, ist die Position Baustelleneinrichtung und Räumung für den einmaligen Einsatz einer Geräteeinheit **ohne Umstellungen** kalkuliert.

1.1.8 Unsere Ver- und Entsorgungsleitungen können frei und ohne Schutzmaßnahmen auf dem Baustellengelände verlegt werden. Über- und Unterführungen sind gesondert zu vergüten.

1.1.9 Die Abwicklung der Arbeiten erfolgt gemäß dem einvernehmlich festgelegten Bauzeitplan.

1.1.10 Der Auftragnehmer (wir) ist berechtigt, die Arbeiten erst nach Einlangen einer Sicherstellung im Sinne des ABGB § 1170b, allerdings in Höhe der Auftragssumme einschließlich allfälliger Erweiterungen zu beginnen. Konsequenzen aus einer verspäteten Übergabe der Sicherstellung (zusätzliche Einrichtungskosten, Bauzeitverlängerung, etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

1.1.10.1 Der Auftraggeber ist zur Leistung einer **Anzahlung** und der Höhe von 30 % des Bruttogesamtauftragswertes bei Auftragserteilung und einer weiteren **Teilzahlung** von 30 % des Bruttogesamtauftragswertes binnen zwei Tagen nach Ausführungsbeginn verpflichtet. Im Übrigen können Teil- und Abschlagsrechnungen im Umfang der bereits erbrachten Leistungen gestellt werden. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir **Verzugszinsen** in der Höhe von 9 %. Des Weiteren trägt der Auftraggeber sämtliche Kosten für Zahlungsverzugerinnerungen und Mahnungen.

1.1.10.2 Wir sind berechtigt, vom geschlossenen Werksvertrag **zurückzutreten**, falls die vereinbarte Anzahlung gem. Punkt 1.1.10.1 trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht geleistet wird.

1.1.11 Die vom Auftraggeber bestellte örtliche Bauaufsicht vertritt den Auftraggeber in allen Belangen der Bauabwicklung und des Bauvertrags sowie auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung.

1.1.12 Der Auftraggeber gewährleistet eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung und vergütet Stehzeiten und Behinderungen.

1.1.13 Witterungsbedingte Verzögerungen, Meißelarbeit sowie die Beauftragung von Eventual- bzw. Alternativpositionen verlängern generell die Bauzeit.

1.1.14.1 Das **Baugrundrisiko** liegt beim Auftraggeber. Bei Fehlen eines Bodengutachtens oder bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebenen Bodenverhältnisse, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung beeinflussen (Mehraufwand und Mehrverbrauch bzw. Minderleistung), sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren. Grundsätzlich wird von der Möglichkeit zur Rückgewinnung der Bohrwerkzeuge im Zuge der planmäßigen Bohrungen ausgegangen. Die Vergütung bodenbedingter Verluste erfolgt zum Zeitwert. Sowie Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die

Auftragserfüllung erschweren oder unmöglich machen.

1.1.14.2 Hierzu gehören insbesondere die oben genannten Punkte sowie Krieg, Maschinenbruch, Feuersbrunst, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Schlechtwetter, usw. – entbindet uns von der Verpflichtung, innerhalb der vereinbarten Frist bzw. zum Ausführungsstermin den Auftrag abzuschließen und die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich durch die Dauer der Störung und deren Folgen. Diesbezügliche **Schadenersatzansprüche** wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung sind jedenfalls **ausgeschlossen**.

1.1.14.3 Für Verzögerungen welche durch Behördliche Stellen verursacht werden, sind wir in keinem Fall verantwortlich. Die Einhaltung unserer Terminverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers voraus. Es steht uns frei die Tiefe und Anzahl der Bohrungen im Rahmen der beauftragten Gesamtmeternanzahl zu ändern. Der Auftraggeber übernimmt etwaige Mehrkosten für größere Soleverteiler oder Ausweitungen von notwendigen Grabarbeiten. Sofern das Angebot Positionen für das Umsetzen der Bohranlage enthalten, übernimmt der Auftraggeber auch die Kosten für den **Mehraufwand**.

1.1.14.4 Die **Haftung** ist jedenfalls **ausgeschlossen** für:

- Unvorhersehbare Schäden oder Verunreinigungen von Quellen, Wasserrechten, Gewässer und Fließgewässern
- Schäden aller Art durch Grundwasser und Artesisch gespannte Grundwässer
- Schäden an der Wärmequelle, die aus Überansprüchen der Erdwärmesonde, Flächenkollektoren, etc. (z.B. während der Rohbautrocknung) resultieren.

1.1.15 Art und Umfang von **Güteprüfungen** und das Nachweisen von Materialeigenschaften müssen vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich vereinbart und gesondert vergütet werden. Siehe Punkt 4.2.2.1 (19) und Punkt 5.2 der ÖNORM B 2279.

1.1.16 Die Feststellung des erforderlichen Umfanges unserer Leistungen übernimmt der Auftraggeber. Unsere **Berichte** und **Protokolle** bilden die Grundlage für die Aufmaßermittlung und die Abrechnung. Selbstschreibende Aufzeichnungen von Arbeitsparametern sind gesondert festzulegen und zu vergüten.

1.1.17 Nach der von uns dokumentierten Fertigstellung unserer Leistung bzw. statischer Inanspruchnahme unseres Gewerkes wird die **Schlussrechnung** gelegt. Darüber hinaus können vom Auftragnehmer im Bedarfsfall Teilabnahmen sowie Teilschlussrechnungen in Anspruch genommen werden. Die **Gewährleistungsfrist von 2 Jahren** beginnt mit Fertigstellung unserer Leistung bzw. Inanspruchnahme unseres Gewerkes, bzw. bei Bauhilfs- und Temporärmaßnahmen endet sie jedenfalls mit Außerkrafttreten der Nutzung unseres Gewerkes.

1.1.18 Ein eventuell auf dem Hauptvertrag gewählter **Nachlass** berechtigt nicht automatisch zum Abzug bei Zusatzleistungen.

1.1.19 Zahlungsziel und Verzugszinsen laut ÖNORM B 2110. Der Auftragnehmer ist zur kostenpflichtigen Einstellung der Arbeiten berechtigt, sobald der Außenstand die übergebene Besicherung übersteigt, Entscheidungen über Nachtragsangebote nicht fristgerecht erfolgen oder

eventuell vereinbarte Prüffristen nicht eingehalten werden.

1.1.20 Unsere Preise sind veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111.

1.1.21 Wir sind an dieses Angebot **6 Wochen ab Angebotsdatum** gebunden, eine Verlängerung muss nach Besichtigung vor Ort schriftlich von uns bestätigt werden. Solange kein verbindlicher Auftrag vorliegt, behalten wir uns die Zwischenverwendung der Geräte bei Bestellung anderer bereits angebotener Arbeit vor.

1.1.22 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen nur durch eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers Verbindlichkeit.

1.1.23 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist unbeschadet der Höhe des Streitwertes, sofern nicht eine prorogable Zuständigkeit vorliegt, ausschließlich das für unseren Sitz örtlich zuständige Bezirksgericht Ried im Innkreis.

1.2 Bauseitige Leistungen:

Voraussetzung für unsere Preisermittlung sind folgende, vom Auftraggeber für uns kostenlos und rechtzeitig zu erbringende **bauseitige Leistungen:**

1.2.1 Sämtliche Projektierungsarbeiten, statische Berechnungen, erstellen und liefern von Planunterlagen bzw. Prüfung von Sondervorschlägen mit einem Vorlauf von 10 Tagen.

1.2.2 Einholen aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Bewilligungen und behördlichen **Genehmigungen** wie z.B. Servitutsrechte und Zustimmung für Nacharbeit.

1.2.3 Beweissicherung und Kontrollmaßnahmen an Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich unserer Leistungen, Schwingungsmessungen, Zugänglichkeit von Nachbarobjekten.

1.2.4 Aufwendungen für die Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes 1998 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2.5 Die verbindliche Erkundung, Bekanntgabe und Absicherung, wie nötigenfalls Umlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen, Kunstbauten sowie deren erforderliches Abmauern im Arbeitsbereich.

1.2.6 Bei kampfmittelgefährdeten Baustellen setzen wir eine Freigabe durch ein autorisiertes Unternehmen voraus. Vorhandene Kampfmittel (Blindgänger) sind vor Arbeitsbeginn zu entfernen. Alle damit verbundenen Kosten übernimmt der Auftraggeber.

1.2.7 Herstellen von Suchschlitzen und Suchschächten einschl. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

1.2.8 Alle erforderlichen lage- und höhenmäßigen Vermessungsarbeiten und Absteckungen einschl. Versicherung der Bezugspunkte sowie deren Erhaltung.

1.2.9 Herstellen, ständiges Unterhalten und ggf. Entfernen der erforderlichen Zufahrten, Leitungsstraßen und Arbeits- bzw. Lagerflächen. Beseitigen von Hindernissen und Zufahrtsbeschränkungen bzw. Beistellung eines geeigneten Hebezeuges zum Einheben der Gerätschaft, gegebenenfalls Herstellung und Umsetzung einer als Arbeitsplattform geeigneten Gerüstung, Beistellung eines Arbeitszuges bei Arbeiten im Gleisbereich.

1.2.10 Anordnung aller beigestellten Arbeitsflächen in ausreichendem Abstand zum Grundwasser. Bei hochwassergefährdeten Baustellen Herstellung und Erhalten eines Fluchtweges für den ausreichend schnellen Abtransport unserer Gerätschaften und

Beistellen eines hochwasserfreien Abstellplatzes. Anbindung an das jeweilige Informationssystem mit entsprechenden Vorwarnzeiten.

1.2.11 Bereitstellung und Prüfung des Arbeitsplanums, das ein sicheres Befahren durch alle Baugeräte und eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ermöglichen muss. Ein mangelhaftes Planum berechtigt zur kostenpflichtigen Unterbrechung der Arbeiten und führt somit zu einer Verlängerung der Bauzeit.

1.2.12 Erforderliche **Straßenreinigung** und Beistellen eines Waschplatzes für Aushubfahrzeuge, Betonfahrmischer, etc.

1.2.13 Reinigen und Rekultivieren, der von uns benutzten **Arbeitsflächen** und **Zufahrtswege** gemäß Erfordernis.

1.2.14 Übernahmen der Allgeminkosten der Baustelle wie Versicherungen, allgemeine Bauschäden und Bautafeln.

1.2.15 **Verkehrsmäßige Baustellensicherung** gemäß den geltenden Vorschriften einschl. Umsetzen nach Erfordernis. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich, Beistellung von Sicherungsposten bzw. Sicherungsmaßnahmen im Einflussbereich der Baustelle. Ausreichende Beleuchtung der gesamten Baustelle.

1.2.16 Absicherung von Bestand (Bebauung, Bewuchs, etc.) gegen Beschädigung und Verschmutzung.

1.2.17 Alle Wasserhaltungsarbeiten im Arbeitsbereich, Möglichkeit für die gefahrlose Ableitung von Bauwässern in einen Vorfluter sowie Übernahme von Einleitungsgebühren.

1.2.18 Maßnahmen gegen Druckwasser und gegen Einflüsse aus Grundwasserströmungen.

1.2.19 Aufwendungen für das Entfernen oder Durchrörtern von Ausführungshindernissen wie z.B. Findlingen, Altfundamenten und Mauerwerksresten und notwendige Vorausmaßnahmen wie Verfüllungen und Vorinjektionen.

1.2.20 Kosten für **Winterschwernisse** wie Arbeitsunterbrechungen, Schneeräumung, Einhausung, Schutz von Leitungen und Winterzuschlag für Beton und eventuelle Sondermaßnahmen.

1.2.21 Aufgrund des Umweltschutzes angeordnete Maßnahmen (öldichte Betankungs- und Waschplätze, Staubschutz, Belüftung etc.).

1.2.22 Erforderliche **Erdarbeiten**, gegebenenfalls horizontaler Erdaushub.

1.2.23 Kontinuierliche und mit der Aushubleistung konforme Abfuhr des Aushub- und Überschussmaterials aus dem Schwenkbereich des Aushubgeräts. Bei Erfordernis Zwischenlagerung in Absetzmulden und Transport auf eine geeignete Deponie einschl. der Übernahme der Deponiekosten und Sondermaßnahmen für kontaminiertes Material.

1.2.24 Ermöglichen der Mitbenützung von **sanitären Einrichtungen** und Tagesunterkünften.

1.2.24 Anschluss und Lieferung von Strom und Wasser inkl. Subzählerkosten im Bereich der Einsatzstelle. Der Anschluss für Trinkwasser muss mindestens 2" Durchmesser und 4 bar Betriebsdruck aufweisen, der Stromanschluss mindestens 40 KVA betragen.

2.0 Besondere Angebotsgrundlagen für

a. BODENAUFSCHLUSSARBEITEN

Diese Bestimmungen kommen neben den obigen Bestimmungen sowie unseren allgemeinen

Geschäftsbedingungen insbesondere für die Bodenaufschlussarbeiten zur Anwendung.

Die Bohrung/en wird/werden im Trocken- und Spülbohrverfahren abgeteuft:

Grundlagen zur Angebotslegung sind folgende Normen in ihrer zum Angebotsdatum gültigen Fassung:

ÖNORM EN ISO 22475-1 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen“

ÖNORM B 4402 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“

ÖNORM B 4419 „Geotechnik – Besondere Rammsondierverfahren“

ÖNORM B 4401 „Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben“, Teil 3 Protokollierung und Teil 4 zeichnerische Darstellung der Ergebnisse

ÖNORM EN ISO 22476-2 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung– Felduntersuchung“ – Teil 2: Rammsondierungen

ÖNORM EN ISO 22476-3 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung– Felduntersuchung“ – Teil 3: Standard Penetration Test

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Aufschlusspunkte sind mittels geländegängigem LKW erreichbar.

2.1.2 Die Begutachtung der Bohrproben erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung der einzelnen Bohrungen, das einmalige Auslegen der Bohrkerne ist im Angebotspreis eingerechnet. Eine zusätzliche Anfahrt des Bohrpersonals nach Ende der Bohrarbeiten sowie mehrmaliges Auslegen der Bohrkerne ist gesondert zu vergüten.

2.1.3 Die in Kernrinnen/Kernkisten gelagerten Bohrkerne und Bodenproben werden nur vorübergehend auf der Bohrstelle gelagert. Ein Lager zur frostfreien und sachgemäßen Lagerung ist vom Auftraggeber bereitzustellen. Transportweiten bis zu 10 km sind in unseren Preisen enthalten.

2.1.4 Nach Übernahme der Bohrkerne und Bohrproben durch den Geologen oder Bodenmechaniker gehen diese samt Kernkisten in das Eigentum des Auftraggebers über.

2.1.5 Der Ausbau oder die Vertiefung von Bohrungen (z. B. für messtechnische Zwecke) ist rechtzeitig bekannt zu geben. Stehzeiten und eventuell entstehende Mehrkosten aus diesem Titel gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.1.6 Die Verfüllung von nicht ausgebauten Bohrungen erfolgt mit Bohrgut oder inertem Material. **Spezialverfüllungen** sind gesondert zu vergüten.

2.1.7 **Fotodokumentationen** sind gesondert zu vergüten.

2.1.8 Ein **Hafrücklass** wird nicht einbehalten.

2.2 Bauseitige Leistungen

Voraussetzung für unsere Preisermittlung sind folgende, vom Auftraggeber für uns kostenlos und rechtzeitig zu erbringende bauseitige Leistungen:

2.2.1 Wasserentnahmemöglichkeit in einer Entfernung von maximal 50 m.

2.2.2 Laden und Verführen von überschüssigem Bohrgut bzw. Aushubmaterial samt Übernahme der Entsorgungs- und Deponiekosten sowie der Kosten einer allenfalls vorzunehmenden Bauschuttrennung und Bauschuttverwertung.

2.2.3 Übernahme der Kosten für Flurschäden sowie Genehmigungen und Entschädigung für Grundbenützung.

2.3 Sonstiges

2.3.1 Platzbedarf der Baustelleneinrichtung: 100 m²

2.3.2 Niveau des Arbeitsplanums: + 0,10 m über Gelände

2.3.3 Niveau der Bohransatzpunkte: wie Arbeitsplanum

2.3.4 Platzbedarf des Arbeitsgerätes: ca. 70 m² L = 10 m B = 7 m Lichte Arbeitshöhe: ca. 10 m

2.3.5 Gewicht des Hauptträgergerätes: ca. 20 t

2.3.6 Strombedarf: ca. 10 kW

2.3.7 Wasserbedarf: ca. 2 l/s

2.3.8 Druckluftbedarf: mind. 20 m³, 20 bar

2.3.9 Preis je Stillstandstunde für Mannschaft und Gerät: € 180,00

2.3.10 Regiearbeit Preis für Regiestunde: je Arbeitsstunde: € 105,00 Partie, je Gerätestunde: € 75,00

b. BRUNNENBAU einschließlich WASSERERHALTUNGSARBEITEN

Diese Bestimmungen kommen neben den obigen Bestimmungen sowie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere für den Brunnenbau einschließlich der Wasserhaltungsarbeiten zur Anwendung. Die Brunnen (Grundwassermessstellen) werden im folgenden Verfahren abgeteuft:

Greifer-, Trocken- und Spülbohrverfahren

Grundlagen zur Angebotslegung sind die ÖNORMEN B 2400 „Hydrologie“ und B 2601 „Wassererschließung – Brunnen; Planung, Bau, Betrieb“ sowie die Richtlinie des ÖWAV R 208 (1993) „Bohrungen zur Grundwassererkundung“ in ihrer zum Angebotsdatum gültigen Fassung.

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Bohrpunkte sind mittels geländegängigem LKW erreichbar.

2.1.2 **Folgekosten**, die aus dem Entzug von Grundwasser oder beim Entsanden des Brunnens durch Entzug von Bodenmaterial entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die hierzu erforderlichen Kontrollmaßnahmen sind vom Auftraggeber durchzuführen.

2.1.3 Für Wasserhaltungen steht uns der erforderliche Strom gezählt und gesichert zum Preis von € 0,26 je kWh zur Verfügung.

2.1.4 Die Entsandung und Reinigung des Brunnens oder Pegels ist nach tatsächlichem Aufwand zu vergüten.

2.1.5 Im Angebotspreis ist das einmalige Verlegen der Abflussleitung enthalten. Ein **Umlegen** der Leitung ist zu vergüten.

2.1.6 Der Ausbau des Brunnens bzw. der Grundwassermessstellen sowie Maßnahmen für messtechnische Zwecke sind rechtzeitig bekannt zu geben. Stehzeiten und eventuell entstehende **Mehrkosten** aus diesem Titel gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das Gleiche gilt bei Anordnung einer Vertiefung des Brunnens.

2.1.7 Unmittelbar nach Fertigstellung des Brunnens oder Pegels erfolgt die Abnahme der Tiefe und des Ausbaus durch den Auftraggeber. Die **Endabnahme** erfolgt nach der durchgeführten Entsandung und dem Pumpversuch.

2.1.7 Unmittelbar nach Fertigstellung des Brunnens oder Pegels erfolgt die Abnahme der Tiefe und des Ausbaus durch den Auftraggeber. Die **Endabnahme** erfolgt nach der durchgeführten Entsandung und dem Pumpversuch.

2.2 Bauseitige Leistungen

Voraussetzung für unsere Preisermittlung sind folgende, vom Auftraggeber für uns kostenlos und rechtzeitig zu erbringende **bauseitige Leistungen**:

2.2.1 **Wasserentnahmemöglichkeiten** in einer Entfernung von maximal 50 m.

2.2.2 Beistellen von Räumlichkeiten für die frostfreie Lagerung von Bohrproben sowie Übernahme der Deponierung bzw. Entsorgung.

2.2.3 Laden und Verführen von überschüssigem Bohrgut/ Aushubmaterial samt Übernahme der

Deponiekosten, sowie der Kosten einer allenfalls vorzunehmenden Bauschutttrennung und Bauschuttverwertung.

2.2.4 Entnahme und Untersuchung von Wasserproben durch eine autorisierte Versuchsanstalt.

2.2.5 Möglichkeit der Einleitung des **Pumpwassers** in den Vorfluter samt Übernahme aller Gebühren und Kosten.

2.2.6 Übernahme der Kosten für **Flurschäden** sowie Genehmigungen und Entschädigungen für Grundbenützung.

2.3 Sonstiges

2.3.1 Platzbedarf der Baustelleneinrichtung: 100 m²

2.3.2 Niveau des Arbeitsplanums: + 0,10 m über Gelände

2.3.3 Niveau der Bohransatzpunkte: wie Arbeitsplanum

2.3.4 Platzbedarf des Arbeitsgerätes: ca. 70 m L = 10 m B = 7 m Lichte Arbeitshöhe: ca. 10 m

2.3.5 Gewicht des Hauptträgergerätes: ca. 20 t

2.3.6 Strombedarf: ca. 10 kW

2.3.7 Wasserbedarf: ca. 2 l/s

2.3.8 Druckluftbedarf: mind. 20 m³, 20 bar

2.3.9 Preis je Stillstandstunde für Mannschaft und Gerät: € 180,00

2.3.10 Regiearbeit Preis für Regiestunde: je Arbeitsstunde: € 105,00 Partie, je Gerätestunde: € 75,00

2.3.11 Punkt 2.3.1 bis 2.3.10 können nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer abgeändert werden.

c. ERDWÄRMESONDENBOHRUNGEN

Die Bohrung/en wird/werden im Spülbohr-, (Luft-, oder Suspension-)verfahren abgeteuft:

Grundlagen zur Angebotslegung sind folgende Normen und Richtlinien in ihrer zum Angebotsdatum gültigen Fassung:

ÖNORM EN ISO 22475-1 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung– Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen“

ÖNORM B 4400

Teil 1: „Benennung und Definitionen, Beschreibung und Klassifizierung von Böden“

Teil 2: „Benennung und Definitionen, Beschreibung und Klassifizierung von Fels“

ÖWAV Richtlinie R 207 „Thermische Nutzung des Grundwassers und des Untergrunds – Heizen und Kühlen“

2.1 Allgemeines

Diese Angebotsunterlagen gelten nur für **Tiefensonden** in der oberflächennahen Geothermie.

2.1.1 Die Planung und Bemessung der Erdwärmesondenanlage ist von befugten Personen durchzuführen. Das sind: Ziviltechniker f. Bauwesen, Kulturtechnik, Geologie, Brunnenmeister, Gewerbe Techn. Büro f. Kulturtechnik u. Geologie

2.1.2 Die Sondenbohrpunkte sind mittels geländegängigem LKW oder Raupenbohrwagen erreichbar.

2.1.3 Der Ausbau oder die Vertiefung von Bohrungen (z.B. für messtechnische Zwecke) ist rechtzeitig bekannt zu geben. Stehzeiten und eventuell entstehende Mehrkosten aus diesem Titel gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.1.4 Muss auf Grund bauseitiger oder behördlicher Anordnung die Baustelle eingestellt werden, gehen

sämtliche Unkosten (Stehzeiten, ...) bzw. ein zusätzlicher An- und Abtransport der Geräte zu Lasten des Auftraggebers.

2.1.5 Sollte aus **technischen** oder **wirtschaftlichen Gründen** das Erreichen der geplanten Bohrtiefe nicht möglich sein, so behalten wir uns vor, die Aufteilung, der in Auftrag gegebenen Sondenmeter neu festzulegen.

2.1.6 **Artesisch gespannte Grundwässer** oder **Gasvorkommen** werden vom Auftragnehmer, der zuständigen Behörde gemeldet. Stehzeiten sowie Kosten für die Erfüllung der **behördlichen Auflagen** werden in Regie verrechnet.

2.1.7 Die **Verfüllung** von nicht ausgebauten Bohrungen erfolgt mit Bohrgut oder inertem Material. **Spezialverfüllungen** sind gesondert zu vergüten.

2.1.8 **Fotodokumentationen** sind zu vergüten.

2.1.9 Ein **Hafrücklass** wird nicht einbehalten.

2.2 Bauseitige Leistungen

Voraussetzung für unsere Preisermittlung sind folgende vom Auftraggeber für uns kostenlos und rechtzeitig zu erbringende bauseitige Leistungen:

2.2.1 **Trinkwasser** Entnahme Möglichkeiten in einer Entfernung von maximal 50 m.

2.2.2 Übernahme der Kosten für Flurschäden sowie Genehmigungen und Entschädigung für Grundbenützung.

2.2.3 Beistellen einer geschlossenen wasserdichten Container-Schlammmulde für das **überschüssige Bohrgut** samt Übernahme der Entsorgungs- und Deponiekosten.

2.2.4 **Füllen der Sonde** mit Wärmeträgermedium.

2.2.5 Schutz offen liegender Sondenteile.

2.3 Sonstiges

2.3.1 Platzbedarf der Baustelleneinrichtung: 100 m²

2.3.2 Platzbedarf des Arbeitsgerätes: ca. 70 m² L = 10 m B = 7 m Lichte Arbeitshöhe: ca. 10 m

2.3.3 Gewicht des Hauptträgergerätes: 3,5- ca. 20 t

2.3.4 Strombedarf: ca.10 kW - kann nach Bedarf abgeändert werden

2.3.5 Wasserbedarf: ca. 2 l/s

2.3.6 Preis je Stillstandstunde für Mannschaft und Gerät: € 180,00

2.3.7 Regiearbeit - Preis für Regiestunde: je Arbeitsstunde: € 105,00 je Gerätestunde: € 75,00

2.3.8 Punkt 2.3.1 bis 2.3.5 können nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer abgeändert werden.

Stand 31. Dezember 2023